

Stadt Dessau-Roßlau

Satzung

über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen
der Stadt Dessau-Roßlau

	Unterzeichnung durch OB	Beschlussfassung im Stadtrat	Veröffentlichung im Amtsblatt - Amtliches Verkündungsblatt -		Inkraftsetzung
	24. April 2009	22. April 2009	27. Juni 2009	07/09, S. 12-15	01. August 2009

Hinweis:

Bei der hier abgedruckten Fassung o. g. Satzung handelt es sich um ein Lese- und Arbeitsmaterial. Rechtsverbindlich sind die jeweils im Amtlichen Verkündungsblatt des Elbe-Fläming-Kurier oder des „Amtsblatt für die Stadt Dessau-Roßlau“ bzw. in Eilfällen vorab in der Lokalausgabe der „Mitteldeutschen Zeitung“ veröffentlichten Satzungen, Änderungen und Korrekturen.

Satzung über die Nutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau

Auf der Grundlage des §§ 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung LSA vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. LSA S. 40, 46) sowie § 22 des Sozialgesetzbuches VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I. S. 3134), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung von Kindern unter 3 Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG) vom 10.12.2008 (BGBl. I. S. 2403) und durch Gesetz vom 17.12.2008 (BGBl. I. S. 2586) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2008 (GVBl. LSA S. 448 und 452)

Inhaltsverzeichnis:

§	1	Allgemeines
§	2	Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau
§	3	Öffnungszeiten
§	4	Angebotene Betreuung
§	5	Anmeldeverfahren
§	6	Ende des Betreuungsverhältnisses
§	7	Erkrankung des Kindes
§	8	Aufsichtspflicht, Hausordnung
§	9	Schließung von Kindertageseinrichtungen
§	10	Beteiligung des Stadtelternbeirates und der Kuratorien
§	11	Versicherung
§	12	In-Kraft-Treten

§ 1 Allgemeines

(1) In Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden.

(2) Die Stadt Dessau-Roßlau betreibt Kindertageseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Horte, Kindertagesstätten als kombinierte Einrichtungen verschiedener Formen von Kinderbetreuung) als Einrichtungen der öffentlichen Jugendhilfe. Die Nutzung der Kindertageseinrichtungen regelt sich nach Maßgabe dieser Satzung. Für die Nutzung dieser Kindertageseinrichtungen werden von den Eltern Elternbeiträge und Entgelte für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau erhoben.

(3) Jede Kindertageseinrichtung erarbeitet, unter Einbeziehung der Kuratorien, eine Konzeption (§ 5 Abs. 3 KiFöG).

§ 2

Anspruch auf Kinderbetreuung in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau

(1) Gemäß § 3 KiFöG hat jedes Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Dessau-Roßlau bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang Anspruch auf einen Platz in einer Tageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau. Ein gewöhnlicher Aufenthalt ist in der Regel dann anzunehmen, wenn das Kind in der Stadt Dessau-Roßlau gemeldet ist.

(2) Der Anspruch auf einen ganztägigen Platz (§ 17 Abs. 2 KiFöG) besteht

a) bis zum Schuleintritt, wenn

- mindestens ein Elternteil voll erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 32 Stunden/Woche) und der andere Elternteil mindestens halbtags teilzeitbeschäftigt ist (in der Regel mindestens 18 Stunden/Woche)
- bei allein erziehenden Elternteilen der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind lebt, erwerbstätig ist (in der Regel mindestens 18 Stunden/Woche)

der Erwerbstätigkeit steht die Aus-, Fort- und Weiterbildung oder die Teilnahme der Eltern an einer Maßnahme der Arbeitsförderung nach § 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch gleich;

- bei erwerbstätigen Müttern 6 Wochen vor und 8 Wochen nach der Entbindung, wenn der andere Elternteil für die Betreuung nicht zur Verfügung steht
- notwendige Begleitumstände (längerer Arbeitsweg, längere Fahrzeit etc.) sind bei der Entscheidung zu berücksichtigen, die Voraussetzungen sind durch die Eltern mittels Bescheinigung des Arbeitgebers oder des Ausbildungsträgers/ Maßnahmeträgers nachzuweisen.

b) vom Schuleintritt bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang.

(3) Gemäß § 3 Abs. 1 Ziffer 2 KiFöG besteht in allen anderen Fällen ein Anspruch auf einen Halbtagsplatz von mindestens fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden.

(4) Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht in Dessau-Roßlau haben, die im Übrigen jedoch die Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 erfüllen, können in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau nur im Rahmen verfügbarer Platzkapazitäten aufgenommen werden. Ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz besteht gegenüber der Stadt Dessau-Roßlau nicht; er richtet sich vielmehr gegen die Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Eltern haben eine Bestätigung der Gemeinde/Stadt vorzulegen, wonach die Gemeinde/Stadt in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, mit einer auswärtigen Betreuung in der Stadt Dessau-Roßlau einverstanden ist.

Über Ausnahmen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(5) Die Erziehungsberechtigten können für ihre Kinder, mit Ausnahme der Hortkinder, eine unmittelbar vor Beginn der Regelbetreuung stundenweise gestaffelte kostenpflichtige Eingewöhnungsphase von maximal 10 Öffnungstagen, mit einer Betreuungsdauer bis zu 5 Stunden am Tag, in Anspruch nehmen. Sie soll an den ersten Tagen der Eingewöhnung aus Gründen einer schrittweisen Anpassung an die veränderte Lebenssituation des Kindes ohne Teilnahme am Mittagschlaf erfolgen.

(6) In Notsituationen kann eine auf einen kurzen Zeitraum befristete Aufnahme erfolgen (Gastkinder), insbesondere für Alleinerziehende bei deren Erkrankung. Die Dauer der Aufnahme soll in der Regel 10 Arbeitstage nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze.

§ 3 Öffnungszeiten

(1) Die Kindertageseinrichtungen sind in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung sind vom Jugendamt der Stadt Dessau-Roßlau im Benehmen mit dem Kuratorium unter Berücksichtigung des örtlichen Bedarfes und der Möglichkeiten der Kindertageseinrichtungen festzulegen. Die Öffnungszeiten sind flexibel zu gestalten, wobei das Wohl der Kinder und die Belange der Erziehungsberechtigten zu berücksichtigen sind.

(2) Wird ein Kind im Einzelfall nicht bis zur Schließung der Einrichtung abgeholt und kommt kein Informationskontakt mit den Eltern oder weiteren Abholberechtigten zustande, entscheidet die Leiterin der Einrichtung über die Betreuung des Kindes in der Einrichtung und verständigt gegebenenfalls das Jugendamt zur Inobhutnahme durch den Allgemeinen Sozialen Dienst.

§ 4 Angebotene Betreuung

(1) Die Stadt bietet unter den Voraussetzungen des § 2 dieser Satzung Krippen- und Kindergartenplätze ganztägig oder als Teilzeitplätze sowie Hortplätze an.

(2) Es werden nachfolgende Betreuungszeiten angeboten:

a) Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung:

- bis 5 Stunden täglich
- bis 6 Stunden täglich
- bis 8 Stunden täglich
- und eine Betreuung mit über 8 Stunden täglich.

Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz wird innerhalb der Öffnungszeit der jeweiligen Einrichtung erfüllt. Wünschen die Eltern eine Teilzeitnutzung trotz Ganztagsanspruch, so können sie Dauer, Beginn und Ende der Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit wählen.

Die Zeit für die Inanspruchnahme eines Halbtagsplatzes gemäß § 2 (3) dieser Satzung wird mit dem Kuratorium und der Leiterin der jeweiligen Kindertageseinrichtung vorbesprochen und endgültig durch das Jugendamt bestätigt, wobei die Belange der Eltern und wirtschaftliche Gesichtspunkte abgewogen werden. Die vereinbarte und bestätigte Zeit gilt für ein Kindertageseinrichtungsjahr und ist jährlich bis Dezember des Vorjahres neu festzulegen.

b) Für den Hortbereich

In der Schulzeit erfolgt eine Betreuung während der Öffnungszeiten der Horte bis zu 3 Stunden und bis zu 6 Stunden täglich.

Die Betreuung beginnt mit dem Eintreffen/ der Übernahme des Hortkindes in den Hort. Sie endet mit dem Verlassen des Hortes.

In der Ferienzeit kann ein regelmäßiges Betreuungsangebot von mindestens 10 Stunden je Betreuungstag in Anspruch genommen werden (in der Regel montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 18.00 Uhr). Die Bedarfsmeldung der Eltern ist bis zu 4 Wochen vor Ferienbeginn bei der Leiterin des Hortes abzugeben. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau.

(3) Eine Änderung der Betreuungsstunden ist grundsätzlich nur für den vollen Monat möglich. In diesem Fall ist mindestens 4 Wochen vor der Änderung ein schriftlicher Antrag an das Jugendamt

zu stellen. Über Ausnahmen, bei sich kurzfristig ergebender Arbeitsaufnahme oder anderen wichtigen Gründen entscheidet das Jugendamt nach pflichtgemäßem Ermessen.

(4) Die Stadt Dessau-Roßlau ist berechtigt, einen Nachweis der Voraussetzungen des Anspruchs auf einen Ganztagsplatz in einer Kinderkrippe und Kindergarten zu verlangen. Die Eltern sind verpflichtet, Änderungen in ihrer Familie, die Auswirkungen auf den Anspruch auf Kinderbetreuung haben, unverzüglich der Stadt Dessau-Roßlau schriftlich mitzuteilen.

Der Wegfall der Anspruchsberechtigung auf einen Ganztagsplatz ist unverzüglich dem Jugendamt schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Eltern haben Beginn und Ende der täglichen Betreuungszeit vor Aufnahme des Kindes und bei Veränderungen der Leiterin der Einrichtung schriftlich mitzuteilen. Die Eltern sind verpflichtet, die festgelegten Betreuungsstunden nicht zu überschreiten.

Die vereinbarten Betreuungsstunden können in begründeten Fällen (z. B. bei Schichtarbeit) in Abstimmung mit der Einrichtungsleiterin variabel genutzt werden, allerdings darf die Gesamtbetreuungszeit innerhalb einer Woche nicht überschritten werden.

(6) Für den Fall, dass Kinder regelmäßig wegen Nichtabholung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus betreut werden müssen, entstehen für die Eltern außerplanmäßig Betreuungskosten, die ihnen in Rechnung gestellt werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau.

(7) Die Stadt Dessau-Roßlau sichert, gemäß § 17 (3) KiFöG, auf Wunsch der Eltern gegen Entgelt die Bereitstellung einer kindgerechten Mittagsmahlzeit in Kinderkrippe und Kindergarten, für die Hortkinder nur in den Schulferien. Für Kinder bis zum vollendeten ersten Lebensjahr kann die von den Eltern mitgebrachte Kleinkindkost verabreicht werden. Näheres regelt die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen und Entgelten für die Benutzung der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau.

§ 5

Anmeldeverfahren

(1) Die Anmeldung und Aufnahme eines Kindes für eine kommunale Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftlichen Antrag der Eltern an das Jugendamt. Für die Nutzung eines Krippen- oder Kindergartenplatzes ist mit einer Anmeldefrist von mindestens 3 Monaten eine laufende Anmeldung zum 1. des Folgemonats möglich. Eltern, die einen Anspruch auf einen Ganztagsplatz haben, müssen gegenüber dem Jugendamt einen Nachweis über die Anspruchsvoraussetzungen erbringen.

Bei sich kurzfristig ergebender Notwendigkeit einer Betreuung ist eine sofortige Aufnahme möglich.

Für die Hortbetreuung muss, gemäß § 16 KiFöG, die Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung bzw. zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.

(2) Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind:

- a)** die Vorlage des vom Jugendamt bestätigten Aufnahmeantrages bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung,
- b)** eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes (§ 18 (1) KiFöG), welche in der Kindertageseinrichtung vorzulegen ist; diese Bescheinigung sollte nicht älter als 3 Monate sein. Ausgenommen davon sind Hortkinder.

(3) Erscheint das Kind zum Aufnahmetermin nicht, sind die Eltern verpflichtet, die Kindertageseinrichtung zu informieren. Erfolgt durch die Eltern zum Aufnahmetermin keine diesbezügliche Information, kann das Jugendamt die anderweitige Vergabe des Platzes verfügen.

(4) Zur Sicherstellung einer kurzfristigen Kontaktaufnahme mit den Eltern ist jede Änderung der Anschrift und Telefonnummer der Eltern, der Notadresse sowie der Krankenkasse der Einrichtungsleiterin unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine Veränderung der Wohnanschrift ist auch der Verwaltung des Jugendamtes schriftlich mitzuteilen. Kosten, die in Folge unterlassener Mitteilung entstehen, haben die Eltern zu tragen.

(5) Bei Wechsel der Betreuungsform (Krippe, Kindergarten, Hort entsprechend § 4 KiFöG) ist erneut ein schriftlicher Antrag auf Aufnahme beim Jugendamt zu stellen, für den Übergang von der Krippe in den Kindergarten spätestens 4 Wochen vor Vollendung des 3. Lebensjahres. Mit der Vollendung des dritten Lebensjahres besteht kein Anspruch auf die Weiterbetreuung im Kindergarten derselben Einrichtung. Das Gleiche gilt für den Übergang vom Kindergarten in den Hort.

§ 6

Ende des Betreuungsverhältnisses

(1) Ist das Betreuungsverhältnis zwischen der Stadt Dessau-Roßlau und den Eltern nur auf Zeit vereinbart, endet es mit dem Ablauf des vereinbarten Zeitpunktes.

(2) Eltern können das Betreuungsverhältnis für ihr Kind schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Monats kündigen.

(3) Das Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung durch schriftlichen Bescheid der Stadt Dessau-Roßlau ausgeschlossen werden. Der Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor,

- a) wenn das Kind länger als 14 Kalendertage unentschuldigt der Kindertageseinrichtung fernbleibt und zuvor mindestens einmal die Eltern erfolglos durch die Leitung der Kindertageseinrichtung unter Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit schriftlich aufgefordert worden sind, binnen einer Frist von einer Woche etwaige Hinderungsgründe für den Besuch anzuzeigen,
- b) wenn sich die Eltern/der Elternteil mit der Zahlung der zu entrichtenden Elternbeiträge in Höhe von mindestens zwei Monatsbeiträgen trotz schriftlicher Mahnung, wobei die Mahnung auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hinweisen muss, in Verzug befindet. Eine Wiederaufnahme auch in einer anderen Kindertageseinrichtung der Stadt, ist erst nach Begleichung der Schuld möglich,
- c) wenn ein Kind durch sein Verhalten, auch nach einem schriftlich erteilten Hinweis an die Eltern, in dem auf die Möglichkeit des Ausschlusses ausdrücklich hingewiesen worden ist, die Betreuung und den pädagogischen Ablauf wiederholt erheblich stört.

§ 7

Erkrankung des Kindes

(1) Kann das Kind aufgrund der Einschätzung eines Arztes oder der Eltern die Kindertageseinrichtung wegen Krankheit nicht besuchen, ist die Leiterin der Einrichtung umgehend über das Fehlen des Kindes und die voraussichtliche Fehlzeit zu informieren.

(2) Stellt die Betreuungskraft bei der morgendlichen Annahme des Kindes in der Einrichtung fest, dass sein Allgemeinbefinden erheblich gestört ist und die Eignung für den Besuch der Kindertageseinrichtung in Frage steht, so kann sie die Annahme des Kindes von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig machen, die die Unbedenklichkeit des Einrichtungsbesuches bestätigt. Die Eltern haben jeden Verdachtsmoment einer Erkrankung des Kindes bei der morgendlichen Abgabe des Kindes der Betreuungskraft mitzuteilen.

(3) Nach Erkrankung des Kindes ist spätestens mit Rückkehr in die Kindertageseinrichtung, gemäß § 18 KiFöG, eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes in der Kindertageseinrichtung vorzulegen.

(4) Medikamente werden vom pädagogischen Fachpersonal nur nach schriftlicher Verordnung eines Arztes an die Kinder verabreicht.

(5) Wenn Eltern wünschen, dass Hortkinder selbständig vom Arzt verordnete Medikamente einnehmen sollen, sind die Eltern verpflichtet, den Hort schriftlich darüber in Kenntnis zu setzen.

(6) Wenn der begründete Verdacht besteht, dass das Kind an einer ernstesten ansteckenden Krankheit (Infektionsschutzgesetz § 34 (1)) leidet:

- a) sind die Eltern verpflichtet das Kind unverzüglich einem Arzt vorzustellen. Das Kind muss während dieser Zeit der Kindertageseinrichtung fernbleiben.
- b) sind die Eltern nach Aufforderung durch die Betreuungskraft zur Abholung des Kindes aus der Kindertageseinrichtung verpflichtet.
- c) sind die Eltern verpflichtet, gemäß § 34 (5) Infektionsschutzgesetz die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich darüber in Kenntnis zu setzen.

(7) Bei Verdacht oder Auftreten von Läusebefall ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Leiterin hat dem Gesundheitsamt darüber Meldung zu machen.

§ 8

Aufsichtspflicht, Hausordnung

(1) Die Aufsicht auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung obliegt den Eltern. Soll die Abholung des Kindes an andere Personen als die Eltern erfolgen, ist eine schriftliche Erklärung des/der Erziehungsberechtigten mit Name und Anschrift des Abholers bis spätestens zum Abholtermin dem pädagogischen Fachpersonal zu übergeben. Die Erklärung beinhaltet die Übertragung der Aufsichtspflicht an den Abholer mit Übergabe des Kindes.

(2) Sollten die Eltern wünschen, dass ihre Kinder ohne Begleitung die Einrichtung verlassen dürfen, ist eine schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. In dieser Erklärung ist anzugeben, ab welcher Uhrzeit die Kinder die Einrichtung verlassen dürfen.

(3) Bei Hortkindern sind deren Eltern verpflichtet, ihre Kinder dahingehend zu belehren, dass sie den Hort nicht unerlaubt verlassen dürfen.

(4) Die Hausordnung der jeweiligen Kindertageseinrichtung ist für alle Nutzer verbindlich.

§ 9

Schließung von Kindertageseinrichtungen

(1) Jeweils in den Sommermonaten können die Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau-Roßlau für den Zeitraum von bis zu 2 Wochen geschlossen werden. Die Schließdauer und Schließzeiten werden im Benehmen mit den Kuratorien von der Verwaltung festgelegt. Der Schließungstermin wird den Eltern bis Ende des Vorjahres bekannt gegeben. Kinder, für die während dieser Zeit eine Betreuung aufgrund der Erwerbstätigkeit der Eltern i. S. des § 2 Abs. 2a dieser Satzung notwendig ist, für die jedoch nachweislich keine andere Betreuungsmöglichkeit besteht, werden auf Antrag vorübergehend in einer anderen Kindertageseinrichtung untergebracht. Das Jugendamt kann weitergehende Ausnahmen aus anderen zwingenden Gründen zulassen. Der Antrag ist in der Regel bis zum 31.01. des Kalenderjahres bei der Leiterin der Kindertageseinrichtung einzureichen.

An den Brückentagen kann im Einvernehmen mit den Kuratorien die Kindertageseinrichtung ebenfalls geschlossen werden. Für Kinder, steht im Bedarfsfall ein Betreuungsplatz in einer anderen Kindertageseinrichtung zur Verfügung.

(2) Im Zeitraum zwischen Weihnachten und Neujahr können die Kindertageseinrichtungen im Benehmen mit den Kuratorien geschlossen werden. Bei dringendem Platzbedarf in diesem Zeitraum

muss das Jugendamt bis zum 30.11. des laufenden Jahres in Kenntnis gesetzt werden, um für das Kind eine anderweitige Betreuung anbieten zu können.

§ 10

Beteiligung des Stadtelternbeirates und der Kuratorien

Die Stadt Dessau-Roßlau beteiligt den Stadtelternbeirat und die Elternkuratorien schriftlich und rechtzeitig, d.h. in der Regel 4 Wochen vor der beabsichtigten Entscheidung des Jugendhilfeausschusses.

§ 11

Versicherung

(1) Jedes Kind ist während seines Aufenthaltes in einer Kindertageseinrichtung der Stadt Dessau-Roßlau und auf dem Weg von und zur Einrichtung nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert.

(2) Jeder Wegeunfall, der einen Personen- und/oder Sachschaden mit sich bringt, ist unverzüglich der Leiterin der Kindertageseinrichtung zu melden.

§ 12

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 1. des Monats nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

Satzung über die Nutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Dessau vom 3. Juni 2004 (Amtsblatt Nr. 7/2004, Seite 6) mit Änderung vom 30. Oktober 2004 (Amtsblatt Nr. 11/2004, Seite 2).

Satzung über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Roßlau, welche sich in der Trägerschaft der Stadt Roßlau befinden, vom 06. Juni 2003. Dessau-Roßlau, den 24.04.2009

Klemens Koschig
Oberbürgermeister

Im Original unterschrieben und gesiegelt.